

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

42-6421.1.1

Dillingen a.d.Donau, den

13.01.2025

**Ausfertigung**

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Kugelberggruppe  
Schulstr. 12  
86637 Wertingen

Telefon-Nst. 09071/ 51-127	Telefax-Direkt 09071/ 5133-127	<b>Dienstgebäude</b> 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24	<b>Öffnungszeiten</b> Montag und Mittwoch 07.30-12.00 Uhr Dienstag 07.30-14.00 Uhr Donnerstag 07.30-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr Freitag 07.30-12.30 Uhr	<b>Bankverbindungen</b> <u>Sparkasse Dillingen-Nördlingen</u> IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67 BIC: BYLADEM1DLG <u>VR-Bank Donau-Mindel eG</u> IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70 BIC: GENODEF1GZ2  UST ID: DE130 860 995
Bearbeiter(in) Dr. Marianne Ganzenmüller-Seiler	Zimmer-Nr. 338	09071/51-0 09071/51-101	<b>Weitere Dienstgebäude:</b> 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 25 und 49	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landratsamt.dillingen.de">poststelle@landratsamt.dillingen.de</a> Internet: <a href="https://www.landkreis-dillingen.de">https://www.landkreis-dillingen.de</a> <u>Nächstgelegene Haltestelle ÖPNV</u> Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

### **Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Flachbrunnen 1 und dem Tiefbrunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 265/1 Gemarkung Binswangen sowie aus dem Flachbrunnen 2a auf dem Grundstück Fl.Nr. 284/1 Gemarkung Binswangen zur Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Kugelberggruppe**

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe,  
Schulstr. 12, 86637 Wertingen

Anlagen: 1 ausgefertigter Plansatz  
1 Kostenrechnung  
Empfangsbekennntnisformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt folgenden

### **Bescheid:**

I **Gehobene Erlaubnis**

1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe - Antragsteller -, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Anton Winkler, Schulstr. 12, 86637 Wertingen, wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Flachbrunnen 1 und dem Tiefbrunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr.

265/1 Gemarkung Binswangen und dem Flachbrunnen 2a auf dem Grundstück Fl.Nr. 284/1 Gemarkung Binswangen zur Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Kugelberggruppe erteilt.

## 2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe.

## 3 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (Büro HG), Europastr. 11, 35394 Gießen vom September 2022 zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom September 2022, PNr. 16022/2
- Übersichts- und Detailpläne und Grundstücksverzeichnisse
- Bohrprofil und Ausbauplan Brunnen 2a
- Unterlagen zur Rohwasserqualität
- Pumpversuchsdaten, Ergiebigkeitsnachweis Brunnen 2a
- Ergebnis der Wasserbedarfsprognose
- Unterlagen nach UVPG
- Hydrogeologisches Abschlussgutachten vom Juli 2018

Die vorgenannten Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 18.12.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 13.01.2025 versehen.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe (im Folgenden ZV Kugelberggruppe) betreibt seit Jahrzehnten die Brunnen 1, 2 und 3 bei Binswangen zur Trinkwasserversorgung. Die wasserrechtliche Erlaubnis war bis zum 31.12.2023 befristet.

Die im Jahr 2016 durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass durch den kombinierten Betrieb aus Brunnen 1, 2 und 3 eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes in dem Ortsbereich von Binswangen aufgrund des Brunnens 2 notwendig wird. Um dies zu umgehen, wurde nördlich des Brunnens 1 der Brunnen 2a gebohrt, der den Brunnen 2 ersetzen soll. Dadurch soll die Trinkwasserversorgung des ZV Kugelberggruppe auch zukünftig sichergestellt werden.

### 4.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen 3	Brunnen 1	Brunnen 2a
Kennzahl der Fassung (aus INFO-Was)	4110/7429/... ...00012	...00007	...245

Name der Wassergewinnungsanlage	Binswan- gen_TB	Binswan- gen_FB	Binswan- gen_FB
Baujahr	1980	1964	2021
Art der Fassung:  (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter-/Schachtbrun- nen/...)	Vertikalfilter- brunnen	Vertikalfilter- brunnen	Vertikalfilter- brunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Binswangen	Binswangen	Binswangen
Gemeindeteil	Binswangen	Binswangen	Binswangen
Gemeindeschlüssel	773119	773119	773125
Gemarkung	Binswangen	Binswangen	Binswangen
Flurstücks-Nr.	265/1	265/1	284/1
Rechtswert Ostwert (UTM)	<sup>43</sup> 99 090 32 620.402	<sup>43</sup> 99133,0 32 620.418	<sup>43</sup> 99125,0 32 620.408
Hochwert Nordwert (UTM)	<sup>53</sup> 81 030 5.379.752	<sup>53</sup> 81 137,0 5.379.809	<sup>53</sup> 81 182,2 5.379.855
Geländehöhe [m ü. NN]	ca. 416	416,11	415,58
Messpunkthöhe [m ü. NN]	(art. Überdruck)	414,58	--

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend 3.2)

Bohrtiefe ab Gelände-oberkante (GOK)	[m]	203	10,50	8,60
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK	[m]	Sperrrohr bis 172 m, offen im Karst bis 203 m	10,00	8,00
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	375	k.A.	1200
Ausbaudurchmesser	[mm]	--	400	600

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser DN		400	800	900
von - bis	[m unter GOK]	0 - 172	0,90 – 1,10	0 – 3,80

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Erstarrungs- ton	k.A.	Erstarrungs- ton
von - bis m unter GOK	0 - 172	k.A.	0-3,3
Sperrrohrfußdichtung	--		--

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum		13.11.1980	24.08.1964	28.04.2021
Lage	[m unter GOK]	--	414,21	413,58

[m über /unter Messpunkthöhe]	- 6 (artes. Überdruck 0,6 bar)	1,90	2,00
----------------------------------	--------------------------------------	------	------

#### Pumpversuche

Datum von – bis	13.11.1980 - 20.11.1980	28.04.2021
Dauer [h]	168	144
Förderstrom max. [l/s]	149,1	15,0
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. RuhewSP]	6	1,3

#### 4.2 Fördereinrichtungen

Bei Juratiefbrunnen 3 wird lediglich der artesische Überlauf genutzt. Es ist keine Brunnenpumpe verbaut. Das artesisch austretende Wasser wird mittels einer trocken aufgestellten Pumpe weiter gefördert.

Die Grundwasserentnahme bei den Quartärbrunnen Brunnen 1 und 2a erfolgt mittels Unterwasserpumpe.

Beide Wässer werden vor Verteilung im Netz im Wasserwerk Binswangen vermischt.

Name des Brunnens	Br. 3	Br. 1	Br. 2a
Art des Pumpenaggregates	Niederdruck-Kreiselpumpe	Unterwasser-Motorpumpe	Unterwasser-Motorpumpe
Förderstrom [l/s]	k.A.	k.A.	k.A.
Zugehörige Förderhöhe [m]	k.A.	k.A.	k.A.

Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer [h]	k.A.	k.A.	k.A.
Einhängetiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung) [m ü. NN]	--	k.A.	k.A.

#### 4.3 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Bei Ausfall der Brunnen 1 und 2a stehen als Redundanzbrunnen die beiden Tiefbrunnen 3 und Brunnen 3a, die gemeinsam von der Stadt Wertingen und dem ZV Kugelberggruppe genutzt werden, zur Verfügung. Ein fest eingerichteter Verbund zu einem anderen Wasserversorgungsunternehmen besteht nicht. Im Bedarfsfall kann ggf. eine Verbindung zwischen dem Wasserwerk der Stadt Wertingen und dem Wasserwerk der Kugelberggruppe hergestellt werden.

## II Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2054.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

### 2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis bis zu dem in Ziff. II.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück	265/1	265/1	284/1
Flurstücks-Nr.			
der Gemarkung	Binswangen	Binswangen	Binswangen
aus den Brunnen	Brunnen 3 (Juratiefbrunnen)	Brunnen 1	Brunnen 2a
maximal [l/s]	30	20	20
durchschnittlich [m³/d]	1.500	2.000	

maximal	[m <sup>3</sup> /a]	300.000	360.000
in Summe maximal	[m <sup>3</sup> /d]		3.230
in Summe maximal	[m <sup>3</sup> /a]		590.000

Grundwasser zutage zu fördern.

### 3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Dillingen a.d.Donau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

### 4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

#### 4.1 Ermittlung der Wasserverluste

Die Wasserverluste in der Wasserversorgungsanlage des ZV Kugelberggruppe waren in den vergangenen Jahren im mittleren Bereich einzuordnen. Zur Reduzierung der Wasserverluste sind Sanierungsmaßnahmen weiter kontinuierlich voranzutreiben und das Rohrnetz im Hinblick auf Leckagen regelmäßig nach den Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter W 392 und W 400-3-B1 sowie des Merkblattes 1.8/2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu kontrollieren und die Verluste zu ermitteln und zu bewerten. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben. Zielgröße für die Wasserverluste im ländlichen Bereich ist ein Wert von  $< 0,05 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{km})$ . Die Dokumentation der Maßnahmen bzw. Rohrnetzüberprüfungen und -bewertungen ist auf Aufforderung den Genehmigungs- oder Fachbehörden vorzulegen.

#### 4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau als Trinkwasser verwendet werden.

### 5 Grundwassermessstellen

Der Antragsteller hat die bestehenden Grundwassermessstellen zu unterhalten und im Bedarfsfall neue zu errichten.

Die bestehenden Grundwassermessstellen GWM P30, P31, P26 und P2 werden als Vorfeldmessstellen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) bestimmt.

## 6 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

### 6.1 Anforderungen gemäß EÜV

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß EÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### 6.2 Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung

Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel der Brunnen sowie der Wasserspiegel der Vorfeldmessstelle sind **kontinuierlich** zu messen und aufzuzeichnen. Die Datenerfassung ist durch regelmäßige Handmessungen zu verifizieren.

## 7 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind **innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides** Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

## 8 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

## III Kostenentscheidung

1 Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe zu tragen.

2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 5.332,50 festgesetzt.

3 Auslagen sind in Höhe von € 3.132,00 angefallen.

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Anton Winkler, Schulstr. 12, 86637 Wertingen, beantragt unter Vorlage der Antragsunterlagen vom September 2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 265/1 Gemarkung Binswangen sowie aus dem Brunnen 2a auf dem Grundstück Fl.Nr. 284/1 Gemarkung Binswangen für die Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Kugelberggruppe.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen		Brunnen 1	Brunnen 2a	Brunnen 3
maximal	[l/s]	20	20	20
durchschnittlich	[m <sup>3</sup> /d]	2.000		1.500
maximal	[m <sup>3</sup> /a]	360.000		300.000

Aus den oben genannten Brunnen ist gemäß Antrag die Wassergewinnung **insgesamt** auf maximal folgende Förderströme begrenzt:

maximale Tagesentnahme	[m <sup>3</sup> /d]	3.230 (≈ 37,5 l/s)
maximale Jahresentnahme	[m <sup>3</sup> /a]	590.000 (≈ 19 l/s)

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung der Kugelberggruppe verwendet werden.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden folgende Stellen gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Amtlicher Sachverständiger in der Wasserwirtschaft
- Landratsamt Dillingen a.d.Donau, FB 20 Gesundheit
- Landratsamt Dillingen a.d.Donau, FB 40 Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Nördlingen-Wertingen
- Bayerischer Bauernverband
- Forstbetriebsgemeinschaft Dillingen e.V.
- schaben netz gmbh

Die Beteiligten stimmten dem Vorhaben unter Einhaltung der unter Ziff. II genannten Nebenbestimmungen grundsätzlich zu.

## II. Rechtliche Würdigung

1.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau – Fachbereich Wasserrecht ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.

Bei der Entnahme von Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die nach § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Das Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe mit ca. 8.839 Einwohnern.

Es handelt sich vorliegend bei den Brunnen 1 und 3 um den Weiterbetrieb bestehender Brunnen, während der Brunnen 2a den alten Brunnen 2 ersetzt.

Die erlaubte Jahresentnahmemenge aus den Brunnen 1 und 2a beträgt wie in der Vergangenheit aus den Brunnen 1 und 2 360.000 m<sup>3</sup>, die Jahresentnahmemenge aus dem Brunnen 3 beträgt wie bisher maximal 300.000 m<sup>3</sup>.

3.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 S. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG wurden die Planunterlagen bei der Stadt Wertingen einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

4.

Im vorliegenden Fall war zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, da Versagungsgründe i.S.d. § 12 WHG weder geltend gemacht noch bekannt wurden.

Aufgrund des Vorhabens ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

5.

Die gehobene Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG):

Die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden in Absprache mit den beteiligten Fachbehörden unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getätigt (Art. 40 BayVwVfG).

Sie sind geeignet, das gewünschte Ziel, den Schutz der durch den Gesetzgeber genannten Rechtsgüter (hier: Grundwasser) zu gewährleisten.

Ebenso sind sie erforderlich, da anderweitig die beantragte Erlaubnis nicht hätte erteilt werden können.

Die Angemessenheit ergibt sich schon alleine daraus, dass grundsätzlich dem Interesse des Antragstellers durch die Erlaubnis Rechnung getragen wird.

Die Befristung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziff. II.1 ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) in Verbindung mit den hydrogeologischen Randbedingungen nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis keine vollumfänglichen Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten, vgl. Ziff. II.4.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Berichtspflichten in Ziff. II.6 dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

6.

Für das Vorhaben wäre nach § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hätte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltauswirkungen des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben. Die Nutzung der natürlichen Ressource des quartären Grundwasserleiters für die Trinkwas-

erversorgung des ZV Kugelberggruppe führt unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts. Das Grundwasserdargebot ist aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen ausreichend, um den beantragten Wasserbedarf nachhaltig zu decken.

Mit der beantragten Nutzung sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 KG i.V.m. Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.5.3, 1.2.3 KVz.

Die Gebühr für die festgesetzte Jahresentnahmemenge von max. 360.000 m<sup>3</sup> aus den **Flachbrunnen** 1 und 2a bei einer max. Entnahmemenge von 20 l/s ermittelt sich wie folgt:

bis zu 1 Mio. m<sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge (1.1.5.3)  
(€ 1.690,00 zzgl. € 3,00 je 100.000 m<sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m<sup>3</sup>) = € 2.470,00

Zwischensumme 1 = € 2.470,00

Die Gebühr für die festgesetzte Jahresentnahmemenge von max. 300.000 m<sup>3</sup> aus dem **Tiefbrunnen** 3 bei einer max. Entnahmemenge von 30 l/s ermittelt sich wie folgt:

bis zu 1 Mio. m<sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge (1.1.5.3)  
(€ 1.690,00 zzgl. € 3,00 je 100.000 m<sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m<sup>3</sup>) = € 2.290,00

+ Erhöhung um 25 %, da die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, beträgt = € 572,50

Zwischensumme 2 = € 2.862,50

**Gesamtgebühr** (aus Zwischensumme 1 und 2) = **€ 5.332,50**

Die Auslagen entsprechend Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG belaufen sich auf € 3.132,00 für das wasserwirtschaftliche Gutachten vom 18.12.2024, erstellt durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen**<sup>1)</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

##### 1. Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Pflichten und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

##### 2. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau zu beantragen ist.

##### 3. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

##### 4. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

##### 5. Schlamhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)

Auf die Abwasserverordnung (insbesondere Anhang 31 in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

6.

Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasserversicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Marx  
Ltd. Regierungsdirektorin

Marx  
Ltd. Regierungsdirektorin

---

